

la débitrice, le 22 avril, que le foin saisi serait vendu aux enchères le 10 mai suivant.

Le 26 avril, dame Penard a porté plainte, en vertu de l'art. 17 LP., contre ce procédé de l'office, en faisant valoir qu'elle avait versé au total 660 francs et payé ainsi intégralement le foin saisi.

Le Président du Tribunal de Lavaux a écarté cette plainte par décision du 4 mai 1898.

Dame Penard a recouru auprès de l'Autorité supérieure de surveillance, mais celle-ci a écarté la plainte comme mal fondée.

B. — Dame Penard a recouru en temps utile au Tribunal fédéral contre cette décision. Elle déclare reprendre tous les moyens développés dans son recours au Tribunal cantonal et conclure à nouveau à la nullité de l'avis de vente du 22 avril 1898.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

La recourante soutient qu'ayant obtenu le renvoi de la première vente annoncée du foin saisi et payé à cette occasion et dès lors en main de l'office une somme dépassant le prix de taxe de ce foin, celui-ci se trouvait libéré de la saisie et que, par conséquent, l'office n'avait plus le droit d'en annoncer à nouveau la vente.

Les instances cantonales ont avec raison repoussé cette manière de voir comme mal fondée.

Le foin que la recourante prétend avoir racheté n'a jamais été vendu ; la vente en a simplement été différée de trois mois, en conformité de l'art. 123 LP., ensuite de l'acompte versé le 19 janvier 1898 par la débitrice et de l'engagement qu'elle a pris de payer le solde de sa dette en trois acomptes mensuels. Les acomptes payés étaient des acomptes sur la créance qui avait fondé la saisie et ne pouvaient pas être des acomptes sur le prix du foin, qui n'avait pas été mis en vente.

Ces acomptes n'ont d'ailleurs pas eu pour effet de libérer le foin de la saisie. Les divers objets compris dans une même saisie ne garantissent pas le paiement de la créance

chacun pour une part distincte, ainsi que paraît l'admettre la recourante, mais chaque objet saisi sert au contraire de garantie pour la totalité de la créance jusqu'à bout de paiement.

Dès lors un paiement partiel n'entraîne pas la libération d'une part proportionnelle des objets saisis. Au surplus, dans le cas particulier, le sursis accordé à la débitrice impliquait le maintien de la saisie jusqu'à bout de paiement de la dette entière. La débitrice n'ayant pas rempli les conditions du sursis, à savoir précisément le paiement intégral de sa dette dans le délai de 3 mois, le dit sursis tombait de plein droit et l'office était fondé à annoncer de nouveau la vente du foin (art. 123, al. 2, LP.).

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

92. Entscheidung vom 12. Juli 1898 in Sachen
Gebrüder Hug.

Art. 253 Betr.-Ges. Anfechtung von Beschlüssen der zweiten
Gläubigerversammlung. — Legitimation.

I. Mit Eingabe vom 2./4. Juni 1898 stellten Gebrüder Hug, Musikalienhandlung in Basel, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde das Begehren: Es sei der (am 4. Mai gefasste) Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung im Konkurse des F. Guilloz in Biel, laut welchem die in Bruntrut befindlichen Mobilien (inklusive Piano der Gebrüder Hug) für 400 Fr. an Wirt Perret in Bruntrut verkauft worden war, aufzuheben. Zur Begründung wurde angebracht: Wenn auch prinzipiell der Gläubigerversammlung das Recht zustehe, den freihändigen Verkauf von Massgegenständen zu beschließen, so sei doch der angefochtene Beschluss, wonach Mobilien im Schätzungswerte von 1090 Fr. um 400 Fr.

verkauft worden seien, ein „Nonsens.“ Bei den fraglichen Mobilien befände sich auch ein Piano im Werte von 750 Fr., das die Beschwerdeführer dem Konkursiten vermietet und mit Bezug auf das sie ihren Eigentumsanspruch im Konkurse angemeldet hätten. Am 27./28. Mai habe ihr damaliger Vertreter durch das Konkursamt Biel von dem Beschluß der Gläubigerversammlung Kenntnis erhalten und gleichzeitig sei ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Einflagung ihres Anspruchs gesetzt worden.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde trat auf die Beschwerde laut Beschluß vom 10. Juni 1898 nicht ein, mit der Begründung, daß wenn eine Beschwerde gegen Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung überhaupt statthaft sei, dieselbe jedenfalls, wie diejenige gegen Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung (Art. 239 des Betreibungsgesetzes) innert fünf Tagen seit der Beschlußfassung eingereicht werden müßte, was hier nicht geschehen sei.

III. Gegen diesen Beschluß haben Gebrüder Hug an das Bundesgericht recurriert. Sie machen geltend: Daß eine Beschwerdeführung gegen Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung nicht zulässig sei, scheine in der Jurisprudenz angenommen zu sein (Archiv IV, Nr. 66). Allein die Frage sei wegen ihrer praktischen Wichtigkeit doch einer nochmaligen Prüfung wert. Was die Frage der Verspätung betreffe, so haben sie sich der Masse gegenüber nicht als Gläubiger des F. Guillod gestellt, sondern als Vindikanten; sie hätten somit an der zweiten Gläubigerversammlung nicht zu erscheinen brauchen und thatsächlich von dem angefochtenen Beschluß erst durch die Zuschrift des Konkursamts Biel vom 27./28. Mai Kenntnis erhalten. Die Beschwerde sei somit, auch wenn man nur eine fünf tägige Beschwerdefrist annehme, nicht verspätet gewesen. Nebenbei wird bemerkt, daß die Gebrüder Hug als Vindikanten eines zur Masse gezogenen Gegenstandes zur Beschwerde legitimiert seien, wofür auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Wegmann, vom 24. März 1896 verwiesen wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Beschwerde der Gebrüder Hug richtete sich einzig gegen den Beschluß der zweiten Gläubigerversammlung vom 4. Mai 1898, gestützt auf welchen gewisse, zur Masse gehörende Mobilien

aus freier Hand verkauft worden waren. Der Inhalt derselben läßt nicht erkennen, ob die Gebrüder Hug den Beschluß als gesetzwidrig anfechten wollten, weil ein von ihnen vindiziertes Klavier sich unter den betreffenden Gegenständen befunden habe, über solche Sachen aber von der Gläubigerversammlung nicht disponiert werden dürfe, oder ob sie nicht vielmehr bloß geltend machen wollten, daß der Preis zu niedrig sei. Im letztern Falle wäre jedes Beschwerderecht von vornherein ausgeschlossen; denn wenn auch trotz der Bestimmung in Art. 253, daß die zweite Gläubigerversammlung „unbeschränkt“ alles weitere für die Durchführung des Konkurses anordne, eine Beschwerde gegen Beschlüsse derselben zugelassen werden wollte, so müßte dieselbe doch jedenfalls auf Gesetzwidrigkeiten beschränkt werden, während es mit der der Gläubigerversammlung gesetzlich zugewiesenen Stellung schlechtweg unvereinbar wäre, wenn auch Anordnungen, die sich mit dem Gesetze nicht in Widerspruch setzen und die nur aus dem Gesichtspunkte der Angemessenheit angegriffen werden können, als auf dem Beschwerdebewege anfechtbar erklärt würden. Allein auch wenn man annimmt, die Rekurrenten haben eine Gesetzwidrigkeit rügen wollen und wenn man ein Beschwerderecht wegen solcher nicht als ausgeschlossen betrachtet, so konnte doch der Beschwerde im vorliegenden Falle keine Folge gegeben werden, da die Gebrüder Hug dazu nicht legitimiert waren. Denn gewiß kann der Kreis derjenigen Personen, denen ein Beschwerderecht gegen Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung vielleicht zustehen mag, nicht weiter gezogen werden, als er hinsichtlich des Rechts der Anfechtung von Beschlüssen der ersten Gläubigerversammlung gezogen ist, wo ausdrücklich nur die Gläubiger als zur Beschwerdeführung berechtigt erklärt sind (Art. 239, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes). Und nun geben die Rekurrenten selbst an, daß sie nicht als Gläubiger im Konkurse des Guillod beteiligt, daß sie vielmehr bloß als Vindikanten eines zur Masse gezogenen Objekts darin aufgetreten sind. Wenn sich die Rekurrenten, um dem Einwand fehlender Legitimation zu begegnen, auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Wegmann berufen, so ist dies deshalb unzutreffend, weil es sich dort um eine Beschwerde gegen ein Betreibungsamt handelte und nicht um die in verschiedenen Beziehungen enger zu begrenzen-

Beschwerde gegen einen Beschluß einer Gläubigerversammlung. Sind daher die Rekurrenten zur Beschwerde nicht legitimiert, so hätte jedenfalls aus diesem Grunde eine sachliche Prüfung derselben durch die kantonale Aufsichtsbehörde abgelehnt werden müssen, weshalb der gegen ihren, auf Nichteintreten lautenden Entscheid gerichtete Rekurs nicht geschützt werden kann. Was dann die Vollziehung des Beschlusses der Gläubigerversammlung durch die Konkursverwaltung betrifft, so müssen die Rekurrenten, wenn sie ihre Rechte dadurch gefährdet glauben, in erster Linie auf diejenigen Behelfe verwiesen werden, die ihnen überhaupt zum Schutze ihrer Rechte gegen Verletzungen durch irgendwelche Dritte zustehen, das heißt auf den Weg der Anrufung der Gerichte, vor denen bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen auch eine provisorische Verfügung wird verlangt werden können. Übrigens werden sich die Rekurrenten auch direkt mit einem Gesuche an die Konkursverwaltung wenden können, um von ihr die Nichtaushingabe des vindizierten Objektes zu erwirken, und es dürfte der Sachlage entsprechen, daß sich die Verwaltung schon von sich aus einer Verfügung über den Gegenstand bis zur Liquidation des streitigen Anspruchs enthalten wird, da sie sonst Gefahr läuft, sich oder die Masse verantwortlich zu machen. Ob gegen eine, einem derartigen Gesuch nicht entsprechende Verfügung einer Konkursverwaltung eine Beschwerde statthaft wäre, kann für einmal dahin gestellt bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

93. Entscheid vom 12. Juli 1898 in Sachen
Koller-Füglifaller.

Betreibung gegen die Mutter eines minderjährigen Sohnes « namens desselben » ; Unterlassung des Rechtsvorschlages ; Fortsetzung der Betreibung gegen die Mutter zulässig ?

I. Für eine auf gerichtliches Urteil sich stützende Forderung von 430 Fr. 15 Cts. der Witwe Berena Koller-Füglifaller in Oberwyl wurde vom dortigen Betreibungsamt unterm 17. März 1898 an Frau Anna Maria Wetli geb. Näber „namens ihres minderjährigen Sohnes Georg Wetli“ ein Zahlungsbefehl erlassen, der unwidersprochen blieb. Nachdem das Fortsetzungsbegehren gestellt worden war, nahm das Betreibungsamt am 20. April 1898 bei Frau Wetli „in Gegenwart der Schuldnerin“, wie auf der Pfändungsurkunde verbalisiert wurde, eine Pfändung vor, wobei es eine Anzahl derselben gehörenden Vermögensstücke mit Beschlagnahme belegte. Frau Wetli beschwerte sich hiergegen rechtzeitig bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie anbrachte: Da nicht sie, sondern ihr Sohn Schuldner und betrieben worden sei, habe auch nicht gegen sie eine Pfändung ausgeführt werden können; jedenfalls aber wäre in der Pfändungsurkunde ihr Eigentumsanspruch anzumerken gewesen. Aus der Antwort des Betreibungsbeamten geht hervor, daß er annahm, es könne die Betreibung gegen Frau Wetli fortgesetzt werden, da sie gegen den Zahlungsbefehl nicht Recht vorgeschlagen habe, obschon sie noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden sei. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, die obere dagegen hieß dieselbe gut und hob die Pfändung auf, weil der Zahlungsbefehl auf den Sohn Wetli gelaute habe und die Betreibung deshalb auch nur gegen ihn habe fortgesetzt werden können.

II. Gegen diesen Entscheid rekurierte die Gläubigerin Witwe Koller an das Bundesgericht.

III. Frau Wetli trägt in einer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.